

Rechengrößen der Sozialversicherung 2025

Die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2025 wurden vom Bundeskabinett am 06.11.2024 beschlossen, der Bundesrat hat am 22.11.2024 zugestimmt. Somit treten die neuen Rechengrößen zum 01.01.2025 in Kraft. In der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2023 turnusgemäß angepasst. Die positive Einkommensentwicklung im Jahr 2023 sorgt dafür, dass die Beitragsbemessungsgrenzen zum 1. Januar 2025 deutlicher als in der Vergangenheit steigen. **Ab dem 01.01.2025 wird die Rechtskreistreunung in „Ost“ und „West“ bei den Meldungen entfallen.**

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung**, welche für den Höchstumwandlungsbetrag in der Entgeltumwandlung zu einer betrieblichen Altersversorgung maßgeblich ist, steigt dieses Jahr auf 8.050 Euro/Monat (2024: 7.550 Euro/Monat). Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf 8.050 Euro/Monat (2024: 7.450 Euro/Monat).

Folgende Werte ergeben sich aus der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlungsbeiträge:

		2024	Erhöhung	2025
Steuerfreiheit § 3 Nr. 63 EStG UND Sozialversicherungsfreiheit (§ 1 Ansatz 1 Nr. 9 SvEV)				
4% BBG West	monatlich / p.a.	302 € / 3.624 €	+20 € / +200 €	322 € / 3.864 €
Steuerfreiheit § 3 Nr. 63 EStG				
8 % BBG West	monatlich / p.a.	604 € / 7.248 €	+ 40 € / +480 €	644 € / 7.728 €

Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung und die davon abhängigen Werte in der bAV steigt auf 3.745 Euro/Monat (2024: 3.535 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3.745 Euro/Monat (2024: 3.465 Euro/Monat).

Die Bezugsgröße ist maßgeblich für den Freibetrag für Versorgungsbezüge in der bAV, die Abfindungsgrenzen und die PSV-Höchstsicherung.

	bundeseinheitlich	
	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	8.050,00 €	96.600,00 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	9.900,00 €	118.800,00 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	8.050,00 €	96.600,00 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	6.150,00 €	73.800,00 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €	66.150,00 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.745,00 €	44.940,00 €
Vorläufiges Durchschnittsentgelt/ Jahr in der Rentenversicherung	50.493,00 €	

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

14.01.2025